

## **Geschäftsordnung des besonderen Aufsichtsorgans**

### Präambel

Das Besondere Aufsichtsorgan dient der Mitgliederversammlung als Unterstützung zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftens des Vorstandes durch laufende Begleitung der Geschäftstätigkeit.

#### 1. Zusammensetzung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands sechs Personen in das Besondere Aufsichtsorgan. Aus der Mitgliederversammlung können ebenfalls Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Das Besondere Aufsichtsorgan besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Diese Personen bestimmen aus ihrer Mitte die drei ständigen Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans und die drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Je ein ständiges Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen über ökonomischen oder fachspezifischen Sachverstand verfügen. (siehe auch § 9a der Satzung der Tafel Deutschland „Besonderes Aufsichtsorgan“)
- 1.2. Die ständigen Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher teilt die sich daraus ergebende Besetzung des Besonderen Aufsichtsorgans dem geschäftsführenden Vorstand der Tafel Deutschland e.V. in Textform mit.
- 1.3. Die Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans sind ehrenamtlich tätig; davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.

#### 2. Aufgaben

- 2.1. Das besondere Aufsichtsorgan kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung den Vorstand. Es hat insbesondere die Kassenführung, die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und die Vermögensverhältnisse von Tafel Deutschland e.V. zu prüfen. Der Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen.
- 2.2. Das Besondere Aufsichtsorgan führt Prüfungen durch, deren Umfang seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen bleibt. Die Prüfungen können anhand von Stichproben vorgenommen werden. Vor der Vornahme einer Prüfung hat das Besondere Aufsichtsorgan den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten, es sei denn, dass dadurch der Prüfungszweck gefährdet würde. Das Besondere Aufsichtsorgan soll sich vor der Jahresabschlussprüfung mit der Prüfungsgesellschaft über Prüfungsschwerpunkte abstimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann sich das Besondere Aufsichtsorgan für diese Prüfung der Prüfungsgesellschaft bedienen.
- 2.3. Auf der Grundlage des schriftlichen Wirtschaftsprüfungsberichts besprechen die Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans die Prüfungsergebnisse auch in mündlicher Form mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin.

- 2.4. Das Besondere Aufsichtsorgan entscheidet in den Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, gem. Satzung für das jüngst abgelaufene Geschäftsjahr über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
- 2.5. Das Besondere Aufsichtsorgan ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig und berichtet daher in den Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeiten. Über die Entlastung der Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1. Das Besondere Aufsichtsorgan führt jährlich mindestens drei Sitzungen durch.
- 3.2. Zu den Sitzungen des Besonderen Aufsichtsorgans lädt die Sprecherin oder der Sprecher, im Fall der Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers, die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform ein.
- 3.3. Das Besondere Aufsichtsorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner ständigen Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist ein ständiges Mitglied des Besonderen Aufsichtsorgans verhindert, kann es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten werden. Handelt es sich bei dem zu vertretenden ständigen Mitglied um eine Person mit ökonomischem oder fachspezifischem Sachverstand gem. Ziffer 1, soll die Stellvertretung ebenfalls über diesen Sachverstand verfügen. Es sollten regelmäßig mind. drei Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans an den Sitzungen teilnehmen, darunter mindestens ein ständiges Mitglied.
- 3.4. Über die Sitzungen des Besonderen Aufsichtsorgans sind schriftliche Protokolle zu erstellen. Die Protokolle werden dem DZI auf begründete Nachfrage offengelegt. Das Protokoll der Entlastungssitzung ist den Mitgliedern der Tafel Deutschland e.V. zeitnah nach dem Beschluss über die Entlastung zu übermitteln.

#### 4. Kommunikation mit Tafel Deutschland

- 4.1. Das Besondere Aufsichtsorgan erhält vollumfänglich zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Auskunfts- und Einsichtsrechte, die den Finanzbereich betreffen. Diese umfassen insbesondere:
- Die Finanz-Quartalsberichte der Tafel Deutschland quartalsweise jeweils zum 20.-ten nach dem Quartal
  - Den jährlichen DZI-Prüfbericht.
  - Den jährlichen Wirtschaftsprüfungsbericht sowie den Lagebericht und soweit eine Prüfung erfolgte, den Bericht nach § 53 HGrG.
  - Mitteilung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Fehlbetrages
  - Mitteilung über die Ergebnisse von Prüfungen Dritter (u.a. Soz.-Versicherungsträger, Finanzamt, DZI, etc.)
- 4.2. Der/die Referent/in für Controlling ist der/die direkte Ansprechpartner/in für den/die Sprecher/in des Besonderen Aufsichtsorgans.
- 4.3. Die Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4.4. Das Besondere Aufsichtsorgan erhält Einladungen und Tagesordnung mit der Versendung an den Vorstand zur Kenntnisnahme.
- 4.5. Der geschäftsführende Vorstand stellt über die Geschäftsstelle nach jeder Sitzung die Protokolle der geschäftsführenden Vorstandssitzungen und der Vorstandssitzung zur Verfügung.

#### 5. Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Haftung

- 5.1. Die Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrollorgans zu beachten.
- 5.2. Die Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verbandes, ihrer Mitglieder und Kunden/Kundinnen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach der Beendigung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren. Derartige Kenntnisse dürfen sie nicht dazu missbrauchen, sich Sondervorteile zu verschaffen. Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung an die Tafel Deutschland e.V. zurückzugeben

#### **Historie:**

- Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung 30.06.2017 in Potsdam
- Änderung auf der Mitgliederversammlung 04.06.2021 in Berlin (hybrid). Aufgrund der erhöhten Gesamteinnahmen mindestens zwei Jahre in Folge mehr als 10 Mio. EUR sind aufgrund der DZI-Spenden-Siegel-Standards notwendig. Weitere Anpassungen betreffen die Arbeitsweise.